



**per E-Mail**

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz (BMVEL)  
Herrn [REDACTED]  
Postfach 14 02 70  
53107 Bonn

Bonn, 21. Juli 2015

**bvse | Baustoff Recycling Bayern | Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]  
sehr geehrte Damen und Herren,

der bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V., der Baustoff Recycling Bayern e.V. und der Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e.V. nehmen gemeinsam zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes wie folgt Stellung.

**Unsere wesentlichen Forderungen:**

- Festlegung des Anwendungsbereiches des Düngegesetzes auf landwirtschaftliche Flächen
- Aufnahme der Definition des Begriffes „Kompost“ in § 2 des Düngegesetzes
- Erweiterung des Begriffes „gute fachliche Praxis“ auf die Bedeutung der Pflege des Bodenhumusgehaltes
- Keine Erweiterung der Möglichkeit des Erlasses von Rechtsverordnungen mit Aufbringungsverboten für andere Stoffe als Düngemittel
- Keine Erweiterung der Möglichkeit des Erlasses von Rechtsverordnungen zu Aufzeichnungs-, Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten der Anwender auf andere Stoffe als Düngemittel

**1. Festlegung des Anwendungsbereiches des Düngegesetzes auf landwirtschaftliche Flächen**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass des Düngegesetzes und den untergesetzlichen Regelungen ergibt sich nach dem Entwurf zur amtlichen Begründung im Wesentlichen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 Grundgesetz. Hiernach besitzt der Bund die Gesetzgebungskompetenz u.a. für die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung. Mit den Vorschriften des Düngegesetzes soll die Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit qualitativ hochwertigen und unbedenklichen Düngemitteln als Betriebsmittel sichergestellt werden. Nach dem Bundesverwaltungsgericht ist Landwirtschaft die „planmäßige, eigenverantwortliche und auf Fortsetzung angelegte Bearbeitung und Bewirtschaftung des Bodens. Kennzeichnend hierfür ist nach dem Bundesverwaltungsgericht neben der planmäßigen eigenverantwortlichen Bewirtschaftung die Bewirtschaftung zum Zwecke der Nutzung des Bodenertrags (Urteil des BVerwG vom 18.06.1997 – 6 C 3/97, siehe Anlage, 1. amtlicher Leitsatz sowie Randziffer 20). Der technische innerstädtische Bereich und insbesondere der Einsatz von Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten hat keinen Bezug zur Förderung land-

und forstwirtschaftlicher Erzeugung. Auch sehen wir keine Berührungspunkte zum Schutz der Gewässer, des Bodenschutzes und der Luftreinhaltung, soweit es sich um die Verwendung von qualitativ hochwertigen und qualitätsgesicherten Kultursubstraten handelt. Nitrate spielen bei Kultursubstraten keine Rolle.

Wir fordern deswegen, dass in § 1 des Gesetzes ausdrücklich festgestellt wird, dass das Düngegesetz die Verwendung von Düngemitteln und anderen Stoffen im landwirtschaftlichen Bereich regelt und insoweit der räumliche Anwendungsbereich des Düngerechts eindeutig geregelt ist.

## **2. Aufnahme der Definition des Begriffes „Kompost“ in § 2 des Düngegesetzes**

Komposte aus der Behandlung getrennt erfasster Bioabfälle sind Humusdünger, die vor allem dem Humusaufbau und damit der Bodenverbesserung dienen. Aus unserer Sicht wird im vorliegenden Entwurf dieser zentralen Bedeutung der Humusdüngung nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Der Begriff „Kompost“ wird im Entwurf des Düngegesetzes ohne Definition verwendet. Auch in Anbetracht der Bedeutung des Kompostmarktes halten wir es für erforderlich, den Begriff „Kompost“ in Analogie zu Festmist und Gülle im Düngegesetz aufzunehmen und in Abhängigkeit vom Trockensubstanzgehalt zu definieren. Zur Abgrenzung von visuell kompostähnlichen Düngemitteln, die zum Beispiel aus Wirtschaftsdüngern oder Klärschlamm hergestellt werden, aber hinsichtlich Nährstoffgehalt und Nährstoffverfügbarkeiten nicht vergleichbar sind, ist eine Klarstellung erforderlich. Daher sollte der Zusatz der verwendeten Ausgangsmaterialien „aus Bioabfällen“ verwendet werden. Flüssige, behandelte Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung würden z. B. nicht unter die vorgeschlagene Definition von Kompost fallen. Ein Feststoffgehalt von größer 15 Prozent erachten wir als sichere Grenze, an der sich ein Kompost von anderen Düngern (Flüssigdüngern) abhebt.

Um eine Grundlage zu schaffen, den Aufbau und Erhalt standort- und nutzungstypischer Humusgehalte in die Düngeverordnung aufzunehmen, schlagen wir die Aufnahme folgender Definition von „Kompost“ in § 2 vor:

Im Sinne dieses Gesetzes (...)

sind Komposte: aus Bioabfällen hergestellte Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe mit einem Trockensubstanzgehalt von über 15 von Hundert, die dazu bestimmt sind, dem Boden Humus und Nährstoffe zuzuführen.

## **3. Erweiterung des Begriffes „gute fachliche Praxis“ auf die Bedeutung der Pflege des Bodenhumusgehaltes, § 3 Absatz 2 des Entwurfes**

Neben der allgemeinen Bedeutung der Düngung mit Pflanzennährstoffen und des Erhaltes der Bodenfruchtbarkeit sollte im Zusammenhang mit der Düngung nach guter fachlicher Praxis gesondert die Bedeutung der Pflege des Bodenhumusgehaltes herausgestellt werden. Durch das Einfügen des Begriffes Kompost unter Punkt 6 muss die Nummerierung für die nachfolgenden Begriffe jeweils um einen Zähler erhöht werden.

Wir schlagen deswegen vor, § 3 Absatz 2 des Entwurfes wie folgt zu fassen:

*Stoffe nach § 2 Nr. 1 und 6-7 bis 89 dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Düngung nach guter fachlicher Praxis dient der Versorgung der Pflanzen mit notwendigen Nährstoffen, der Zuführung von Humus zum Erhalt und Aufbau standort- und nutzungstypischer Humusgehalte im Boden sowie der Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit, um insbesondere Dies sichert auch die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, preiswerten Erzeugnissen zu sichern. Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet werden.*

## **4. Keine Erweiterung der Möglichkeit des Erlasses von Rechtsverordnungen mit Aufbringungsverboten für andere Stoffe als Düngemittel**

Die Ausweitung der Möglichkeit des Erlasses von Rechtsverordnung mit Aufbringungsverboten für andere Stoffe als Düngemittel, wie sie in § 3 Absatz 3 des Entwurfes vorgesehen ist, lehnen wir ab.

Wir nehmen die vorgeschlagene Ausweitung des möglichen Aufbringungsverbot auf Kultursubstrate als Beispiel, um die Folgen eines solchen Schrittes aufzuzeigen:

Kultursubstrate dienen Nutzpflanzen als Wurzelraum und werden unter anderem im Garten- und Landschaftsbau verwendet. Die Mitglieder unserer Verbände stellen Kultursubstrate beispielsweise aus alten Ziegeln her, die aufbereitet und qualitätsgesichert sind und über sehr gute bau-, vegetations- und umwelttechnische Eigenschaften verfügen. Der Kurzfilm „Baustoff-Recycling in der Praxis“ auf <https://www.youtube.com/watch?v=qO7tGJ75ZHc&feature=youtu.be> gibt zur Herstellung von verschiedenen Materialien einen Überblick. Ziegelbruch zur Verwendung in Kultursubstraten ist bereits in der Düngemittelverordnung zugelassen. Andere aus Bau- und Abbruchabfällen gewonnene Stoffe (z.B. Gemische aus Beton, Ziegel usw.) sind jedoch ausgeschlossen. Aber eben diese Stoffe eignen sich besonders in der Verwendung als Schotterrasen und Bankettmaterialien, die i.S.d. Düngegesetzes i.V.m. der Düngemittelverordnung ebenfalls als Kultursubstrate zu bezeichnen sind.

Schotterrasen werden eingesetzt zum Bau von Parkplätzen und anderen begeh- und befahrbaren Flächen. Sie stellen eine sehr ökologische, da i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes ressourcenschonende, wie auch ökonomische Alternative zu anderen Bauweisen (Beton- und Asphaltflächen) dar. Im Gegensatz zu Beton- und Asphaltbauweisen werden die betroffenen Flächen nicht versiegelt, d.h. Niederschlagswasser kann versickern, und durch die verbesserte Wasserspeicherfähigkeit der eingesetzten Materialien wird der Pflanzenwuchs gefördert und die erforderlichen Pflegemaßnahmen können minimiert werden. Wir möchten Sie hierzu auf die Ergebnisse des EU-Forschungsprojektes GREEN CONCRETE (siehe Anlage) verweisen.

Bankette an Autobahnen und anderen Straßen dienen im Wesentlichen der Verkehrssicherheit und dem Schadstoffrückhalt. Sie müssen dauerhaft standfest sein, damit abkommende Fahrzeuge, insbesondere schwere Lkw, nicht einsinken und verunfallen. Zum Grundwasserschutz müssen sie aber auch die Schadstoffe aus dem Straßenabfluss, der im Bankett versickert, zurückhalten. Der Schadstoffrückhalt im Bankett erfolgt vorwiegend durch mechanische Filtration.

Sollte die Möglichkeit eine Verordnung zu erlassen, in der das Verbot der Ausbringung auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden, wie es in § 3 Absatz 3 Nummer 5 vorgesehen ist, gegeben werden, bedeutet dies, dass durch eine solche Verordnung die Aufbringung von Kultursubstraten – also auch z.B. von Schotterrasen und Bankettmaterialien - im Winter beziehungsweise während Regenperioden nicht möglich ist. Das halten wir für nicht zielführend und in der Praxis nicht durchführbar.

In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich betonen, dass es nicht unsere Absicht ist, die Anforderungen, die das Düngerecht und insbesondere die Düngemittelverordnung an die auf landwirtschaftlichen Flächen eingesetzten Kultursubstrate stellt, abzusenken. Aus unserer Sicht ist aber der in der Düngemittelverordnung formulierte Ausschluss von Abfällen hinsichtlich der umweltpolitischen Zielsetzungen im Sinne von Kreislaufwirtschaft, Substitution und Schonung natürlicher Ressourcen nicht mehr tragbar. Die Zulassung von Stoffen sollte zukünftig nicht an ihrer abfallrechtlichen Einstufung gemessen werden, sondern an ihren technischen sowie umweltrelevanten Eigenschaften. Wir sind uns sicher, dass mineralische Ersatzbaustoffe die Anforderungen des Düngerechts erfüllen. Qualitativ hochwertig aufbereitete Ersatzbaustoffe sind den natürlichen Rohstoffen mindestens gleichwertig und können in vielen Fällen sogar in technischer und umwelttechnischer Sicht von höherer Qualität sein.

##### **5. Keine Erweiterung der Möglichkeit des Erlasses von Rechtsverordnungen zu Aufzeichnungs-, Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten der Anwender auf andere Stoffe als Düngemittel**

Die Erweiterung von Aufzeichnungs-, Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten auf andere Stoffe als Düngemittel lehnen wir ab, da diese insbesondere kleinen und mittelständischen Betriebe über Gebühr administrativ belasten und wir keinen Anlass zur Erhebung dieser Daten sehen.

Für Fragen oder ein weiterführendes Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Rehbock  
- Hauptgeschäftsführer -

**bvse-Bundesverband  
Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.**  
Hohe Straße 73  
53119 Bonn



Stefan Schmidmeyer  
- Geschäftsführer -

**Baustoffrecycling Bayern e. V.**  
Leopoldstraße 244  
80807 München



Dieter Rosen  
- Technischer Geschäftsführer -

**Bundesverband der  
Deutschen Ziegelindustrie e.V.**  
Schaumburg-Lippe-Straße 4  
53113 Bonn

Der bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt die Interessen von rund 800 Entsorgungs- und Recyclingunternehmen, die in etwa 50.000 Arbeitnehmer beschäftigen und einen jährlichen Gesamtumsatz von € 10 Mrd. erwirtschaften. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling- und Entsorgungswirtschaft vertreten.

Der Baustoff Recycling Bayern e.V. nimmt die gemeinsamen wirtschaftlichen, fachlichen und technischen Interessen der mittelständischen Baustoffrecyclingindustrie in Bayern wahr und vertritt in etwa 140 Baustoffrecyclingunternehmen.

Der Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e.V. nimmt die gemeinsamen wirtschaftlichen, technischen und sozialrechtlichen Interessen der gesamtdeutschen Ziegelindustrie wahr. Er vertritt 90 Unternehmen mit ca. 111 Produktionsstätten und ca. 8.400 Mitarbeiter.